

SATZUNG DER STADT BAD OLDESLOE

über die Aussenbereichs - Siedlung »Schwarzendamm«
(§ 4 Abs 4 BauGB - Maßnahmen G)

Gebiet: Pölitzer Weg Nr. 96 - 98, Schwarzendamm Nr. 2 - 6
und 32 - 36 (gerade Nummern) sowie Schwarzendamm
Nr. 13 - 31 (ungerade Nummern) und Knickweg Nr.
1 - 5

S A T Z U N G

der Stadt Bad Oldesloe

über die Außenbereichs-Siedlung "Schwarzendamm"
(§ 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-G)

Gebiet: Pölitzer Weg Nr. 96 - 98, Schwarzendamm Nr. 2 - 6
und 32 - 36 (gerade Nummern) sowie Schwarzendamm
Nr. 13 - 31 (ungerade Nummern) und Knickweg
Nr. 1 - 5

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-Maßnahmen-G) vom 17.05.1990 (BGBl. I, Seite 926) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO Schl.-H.) i. d. F. vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990, Seite 159) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.1990 folgende Satzung über die Außenbereichs-Siedlung "Schwarzendamm", Gebiet: Pölitzer Weg Nr. 96 - 98, Schwarzendamm Nr. 2 - 6 und 32 - 36 (gerade Nummern) sowie Schwarzendamm Nr. 13 - 31 (ungerade Nummern) und Knickweg Nr. 1 - 5, beschlossen:

§ 1

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Plankarte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

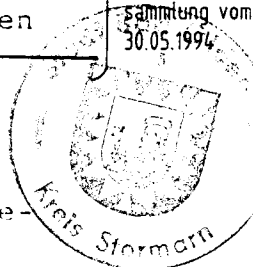
~~Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind nur Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und deren Erschließung gesichert ist.~~

gestrichen
gem. Beschluß
der Stadtver-
ordnetenver-
sammlung vom
30.05.1994

~~§ 3~~ § 2 *

Hauptbaukörper dürfen die in der Plankarte (s. Anlage) dargestellten Baugrenzen nicht überschreiten.

* geändert gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.1994





~~§ 4~~ § 3 *

Der natürliche Geländeverlauf ist zu erhalten. Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.

Ausnahmen können im Einzelfall von der Unteren Bauaufsicht so weit zugelassen werden, wie sie zur Erschließung der Gebäude und deren Einfügung in das Gelände notwendig sind.

Der vorhandene Baum- und Straßenbestand ist zu erhalten und darf nur im erforderlichen Maß beseitigt werden.

Für beseitigte Gehölze ist geeigneter Ersatz, z. B. Neuanpflanzungen an den Außenbereichsgrenzen der Grundstücke, zu leisten.

* geändert gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 30.05.1994

Verfahrensvermerke

1. Die von der Satzung über die Außenbereichs-Siedlung "Schwarzendamm" berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.07.90 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

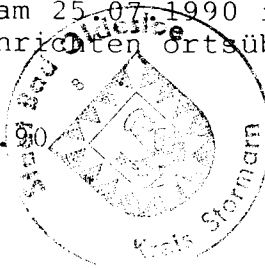
Bad Oldesloe, den 17.12.90



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Signature)
(Gudat)

2. Der Entwurf der Satzung über die Außenbereichs-Siedlung "Schwarzendamm" hat in der Zeit vom 02.08.1990 bis zum 16.08.1990 jeweils von montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr gemäß § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-G öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 25.07.1990 im Stormarner Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.

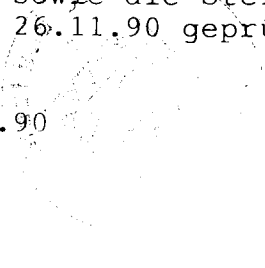
Bad Oldesloe, den 17.12.90



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Signature)
(Gudat)

3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 26.11.90 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

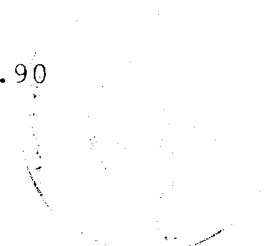
Bad Oldesloe, den 17.12.90



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Signature)
(Gudat)

4. Die Satzung über die Außenbereichs-Siedlung "Schwarzendamm" wurde am 26.11.90 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Bad Oldesloe, den 17.12.90



STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Signature)
(Gudat)

5. Die Änderung der Satzung über die Außenbereichs-Siedlung "Schwarzendamm" wurde am 30.05.1994 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Bad Oldesloe, 12.09.1994
STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)



6. Die Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Satz 4 BauGB-Maßnahmen-G in Verbindung mit § 34 Abs. 5 und § 22 Abs. 3 BauGB am 07.01.1991 und die Änderung der Satzung am 28.06.1994 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 04.07.1994, Az.: IV 810 a -512.34 - 62.4, erklärt, daß die Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Bad Oldesloe, 12.09.1994
STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)



7. Die Satzung über die Außenbereichs-Siedlung "Schwarzendamm" nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-G wird hiermit ausgefertigt.

Bad Oldesloe, 12.09.1994
STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)

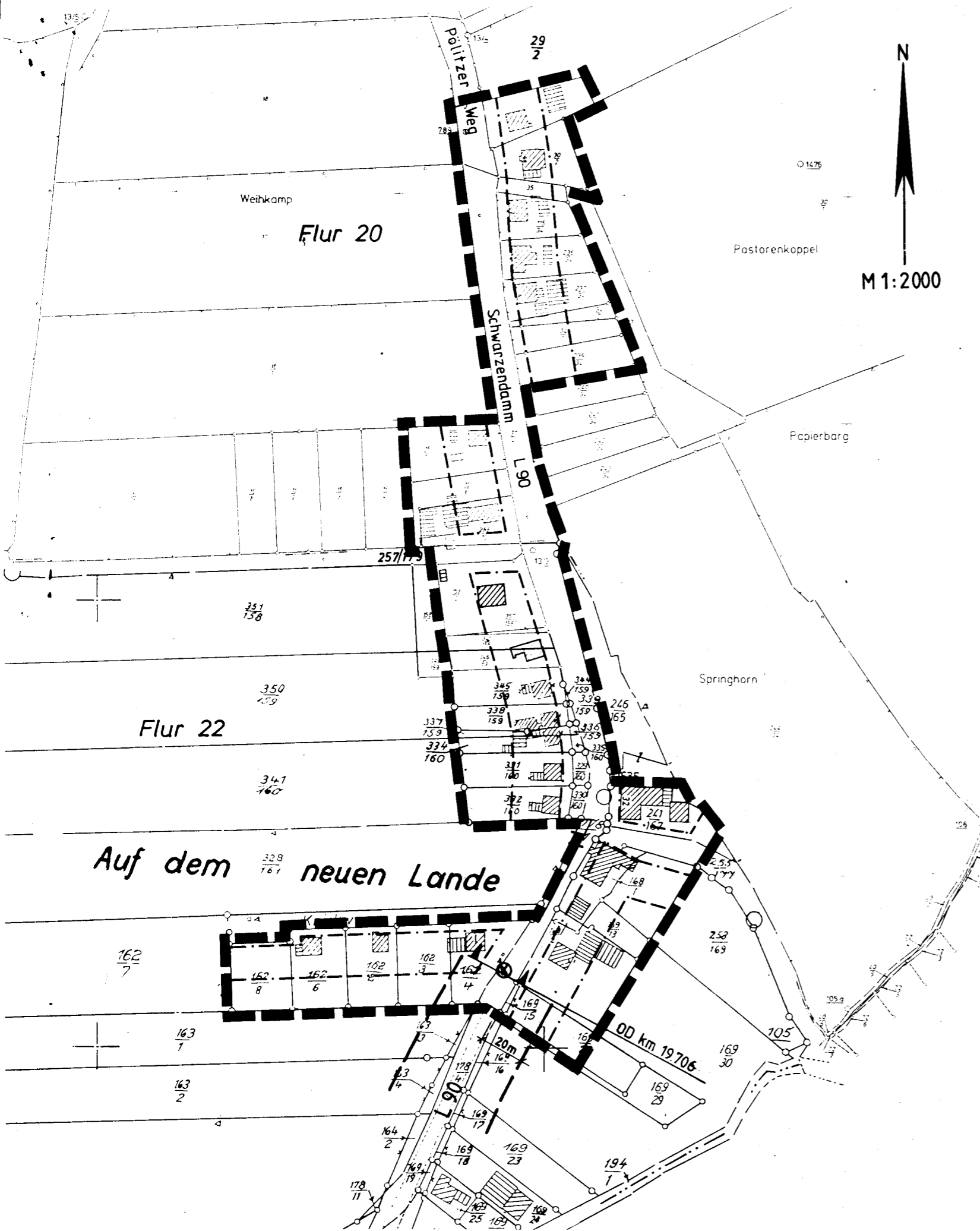


8. Die Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens sind am 05. und 06.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 07.10.1994 in Kraft getreten.

Bad Oldesloe, 01.11.1994
STADT BAD OLDESLOE
Der Bürgermeister
(Achterberg)




Anlage zur Satzung der Stadt Bad Oldesloe über die Aussenbereichs - Siedlung »Schwarzendamm« (§ 4 Abs 4 BauGB - Maßnahmen G)




Zeichenerklärung


I FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

 Baugrenzen

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Grenze des Freihalte- und Anbauverbotsstreifens gem. § 29 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Sch.-H. (StrWG)


 Ortsdurchfahrtsgrenze


(K)

einfaches Kulturdenkmal gem. § 1 Abs. 2 DSchG

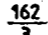
hier: Grenzstein neben dem Fahrbahnrand auf öffentlichem Grund

III DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 vorh. Hauptgebäude

 vorh. Nebengebäude

 bestehende Flurstücksgrenzen

 bestehende Flurstücksnummern